T E X T T E I L

A. RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 2 u.9 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBL.I.S.341)(BBauG).
2. §§ 1-23 Baunutzungsverordnung i.d.F.vom 26.11.1968 (BGBL.I.S.1237)(BauNVO).
3. § 111 Landesbauordnung für Baden Württemberg i.d.F.vom 20.6.1972(Ges.Bl.S.351)(I

B. AUFHEBUNGEN

Die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen insbesondere des Bebauungsplans „ Friedrichshaller Straße " gen. am 11.11.1957 mit Änderung vom 12.8.1962 werden aufgehoben.

C. FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung und des Planeinschriebs wird festgesetzt :

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Bauliche Nutzung

1.11	Art der baulichen Nutzung	: Baugrundstück für den Gemeinbedarf (Schule mit Sportanlagen).	§ 9 (1)1f BBauG
1.12	Maß der baulichen Nutzung	: Grundflächenzahl 0,4 Geschoßflächenzahl 1,0	§ 17-20 BauNVO
1.13	Zahl der Vollgeschosse	: Entsprechend den Einschrieben im Plan. III = Höchstens 3 Vollgeschosse	§ 2 (4)-(8) LBO § 18 BauNVO
1.2	Bauweise	: keine Festsetzungen	§ 22 BauNVO
1.3	Anschluß der Grundstücke	: An die mit Ein- und Ausfahrtsverbot gekennzeichneten Stellen, ist ein Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsfläche nicht zulässig. Entlang der L 1096 erstreckt sich dieses Verbot auch auf die Anlegung von Zu- und Abgängen.	§ 9 (1)5 BBauG